****

**Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens**

**Bekanntmachung des Landkreises Göttingen vom 06.06.2019, Az. 60.1 35 99**

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock hat mit Schreiben vom 20.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432), für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen des Typs Nordex N149-4.5 MW mit einem Rotordurchmesser von 149 m, einer Nabenhöhe von 164 m und einer Gesamthöhe über Grund von 240 m für WEA 01, WEA 03 bis WEA 06 sowie 241 m für WEA 02 beantragt. Die Nennleistung beträgt 4.5 MW je Windenergieanlage. Standort des geplanten Vorhabens ist die Gemarkung Gieboldehausen, Flur 15, Flurstücke 191/1, 200, 212/1 und die Gemarkung Rollshausen, Flur 20, Flurstück 7 sowie Flur 21, Flurstücke 27, 33.

Ich weise darauf hin, dass das an den vorgenannten Standorten von der UKA Nord Projekt-entwicklung GmbH & Co. KG am 29.09.2016 bereits beantragte Genehmigungsverfahren aufgrund wesentlicher Umplanungen abgebrochen wurde.

Das Vorhaben ist gemäß Nr. 1.6.2V des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Göttingen.

Die Inbetriebnahme soll laut Antrag im III. Quartal 2020 bzw. alsbald nach Genehmigungserteilung erfolgen.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Unterlagen hat insbesondere aufgrund des Vorkommens windenergie-sensibler Tierarten der damit einhergehenden ökologischen Empfindlichkeit des Gebietes im Sinne der Ziff. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeits-prüfung erforderlich ist.

Das Vorhaben und die Feststellung über die UVP-Pflicht werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und §§ 5, 19 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger / Eichsfelder Tageblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen ([www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)) und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>).

Es wird gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG sowie § 9 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) auf folgendes hingewiesen:

Der Antrag, einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.), kann

**vom 07.06.2019 bis 08.07.2019**

in den folgenden Stellen jeweils während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

Landkreis Göttingen

Fachbereich Bauen

Zimmer 318

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Einsichtmöglichkeit:

Montags bis mittwochs von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 15.00 Uhr

Donnerstags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.30 – 16.00 Uhr

Freitags von 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung.

Samtgemeinde Gieboldehausen

Bauamt, Zimmer 9

Hahlestraße 1

37434 Gieboldehausen

Einsichtmöglichkeit:

Montags bis freitags von 07.30 Uhr – 12.00 Uhr

Montags und dienstags von 13.30 Uhr – 15.30 Uhr

Donnerstag von 13.30 Uhr – 17.30 Uhr

Mittwochnachmittag nur nach Terminvereinbarung.

Die Unterlagen sind im selben Zeitraum im zentralen Informationsportal über Umweltverträglich-keitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Zu den Antragsunterlagen, die zur Einsichtnahme ausgelegt werden, gehören u. a. folgende umwelt-relevante Unterlagen:

* Schallgutachten
* Schattenwurfgutachten
* Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Ergänzung
* Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inkl. Ergänzung
* Rotmilan – vertiefende Raumnutzungsanalyse 2018
* Fledermaus-Kartierbericht zur Jahreserfassung 2018
* Feldhamster Kartierbericht 2018

Zusätzlich werden die folgenden entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglich-keitsprüfung ausgelegt:

* Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
* Bericht zur Besatzkontrolle Rotmilan, Corsmann, Stand Juli 2018
* Endbericht Beobachtungen Rotmilan, Büro PlanB

Einwendungen gegen das Vorhaben können gem. § 12 Abs. 1 der 9.BImSchV bis einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 08.08.2019) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungs-verfahren werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekanntzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Für die Erörterung rechtzeitig und formgerecht erhobener Einwendungen wird der Erörterungstermin wie folgt festgesetzt:

**Mittwoch, den 09. Oktober 2019, 10.00 Uhr**

**Sitzungssaal 018 des Landkreises Göttingen**

**Reinhäuser Landstraße 4**

**37083 Göttingen**

Hierzu wird darauf hingewiesen, dass

1. dieser Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er auf Grundlage der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen sachgerecht und erforderlich erscheint;
2. die Entscheidung über den Verzicht auf einen Erörterungstermin in der örtlichen Tageszeitung (Göttinger / Eichsfelder Tageblatt), dem Amtsblatt für den Landkreis Göttingen sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) bekannt gemacht wird. Die Entscheidung hierüber trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens;
3. im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig schriftlich oder elektronisch Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882).

In Vertretung

Christel Wemheuer